

# Moderator zwischen Experten

Gefahrgutbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Querschnittsmanager im Unternehmen. Die Fachgruppe Gefahrgut hat Schnittstellen und Perspektiven in der Kooperation der beiden Experten ausgelotet und eine Positionsbestimmung vorgenommen.

In der Theorie lassen sich die Aufgabenbereiche einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Gefahrgutbeauftragten klar voneinander abgrenzen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kümmert sich im Wesentlichen um die mit innerbetrieblichen Arbeiten zusammenhängenden Fragestellungen des Arbeitsschutzes. Die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten fangen mit der Bereitstellung von Gefahrgut zum Transport an und umfassen auch den sicheren Transport über öffentliche Verkehrswege. Seine Zuständigkeit endet erst mit dem Empfang bzw. dem Entladen des Gefahrgutes durch den Adressaten. Zwei Beispiele zeigen auf, wie eng die Aufgabenbereiche beider Experten miteinander verzahnt sind: So betrifft die Einstufungs- und Kennzeichnungsthematik nach der GHS-Verordnung sowohl den Gefahrgutbeauftragten als auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Außerdem ist es in der Praxis kaum möglich, streng zwischen inner- und außerbetrieblichen Gefahrguttransport zu unterscheiden, denn in vielen Unternehmen werden gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter auch als Lagerbehälter verwendet. Eine enge Abstimmung beider Experten ist also unabdingbar, auch wenn ihre Tätigkeit auf unterschiedlichen Rechtsquellen beruht. Die Vorschriften für den Gefahrgutbeauftragten resultieren aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und aus verschiedenen europäischen Verordnungen. Als Beispiel ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu nennen. Die wesentlichen Vorschriften für die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die DGUV Vorschrift 2. Die folgenden Beispiele zeigen auf, wie stark die Parallelen zwischen den Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sind.

## Beauftragte mit Beraterfunktion

Der Gefahrgutbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind Berater des Unternehmers. Sie informieren ihn durch regelmäßige, gesetzlich vorgeschriebene Berichte. Diese dienen auch dazu, Schwachstellen aufzuzeigen und Verbesserungsprozesse anzustoßen. Im Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten sind alle wesentlichen Aktivitäten des Unternehmens je Geschäftsjahr aufzuführen. Der Bericht ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat nach der DGUV Vorschrift 2 über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Jahr, schriftlich zu berichten. Die Gefährdungsbeurteilung stellt für beide Experten ein wichtiges Instrument zur Risikoeinschätzung, zum Aufbau einer geeigneten Organisation und zur Festlegung weiterer Maßnahmen dar. Der Aufbau von Managementsystemen ist in den Aufgabenbereichen des Gefahrgutbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert.

Organisatorisch sind die beiden Beauftragten direkt an die Geschäftsleitung zu binden. Sowohl dem Gefahrgutbeauftragten als auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit steht ein ausdrückliches Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensführung zu. Beide sind nicht automatisch durch ihre Funktion weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis kann ihnen aber von der Geschäftsleitung – unabhängig von ihrer funktionalen Stellung im Unternehmen – übertragen werden. Eine besondere Herausforderung besteht darin, die Weisungsbefugnis mit der Rolle des Beraters in Einklang zu bringen. Dazu sind berufliche Erfahrung und Fingerspitzengefühl notwendig.

## Ausbildung und Unterweisung

Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört die Unterweisung der Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (vgl. Kapitel 1.3 ADR) bzw. die ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens (vgl. Anlage 1 Pkt. 5 GbV). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat unter anderem darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten. Sie muss die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit informieren und Möglichkeiten zur Abwendung dieser Gefahren aufzeigen (vgl. § 6 Pkt. 4 ASiG). In der GbV werden spezielle Anforderungen an die Dokumentation der Schulungsinhalte gestellt. Dieser Bereich wird im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch das eingesetzte Managementsystem geregelt. Der Gefahrgutbeauftragte muss die Schulungen nicht selbst vornehmen. Anders als die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der Gefahrgutbeauftragte verantwortlich für einen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen adäquaten Ausbildungsstand der Mitarbeiter.





Ausgehend von den umfangreichen Tätigkeitsprofilen des Gefahrgutbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt sich die berechtigte Frage nach der Ausbildung und dem Qualifikationsprofil beider Experten. Während die fachlichen Anforderungen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit an klare rechtliche Bestimmungen (vgl. § 7 ASiG) geknüpft sind, werden an die fachlichen Voraussetzungen eines Gefahrgutbeauftragten keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Maßgeblich sind die jeweiligen Satzungen der Industrie- und Handelskammern (IHK); die Schulung erfolgt dann im Rahmen eines von der zuständigen IHK anerkannten Lehrgangs (vgl. § 2 GbV).

### Blick in die Praxis

In vielen Unternehmen wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Gefahrgutbeauftragte auch den Bereich der Arbeitssicherheit mit abdecken kann. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird als zuständiger Ansprechpartner für alle Fragen zum Transport und zur Logistik gefährlicher Güter angesehen. Die Fachgruppe Gefahrgut vertritt zu dieser Situation eine klare Meinung: Für den Gefahrgutbeauftragten kann es sehr hilfreich sein, seine Ausbildung im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu erweitern. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann davon profitieren, in einer relativ kurzen Fortbildung auch die Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter zu erwerben. Im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung ist es sehr sinnvoll, dass sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit intensiver mit dem Gefahrgutthema auseinandersetzt. Die VDSI-Fachgruppe Gefahrgut versteht sich als Moderator zwischen diesen beiden Expertengruppen und möchte vor allem dazu beitragen, dass die Schnittstellen zwischen den beiden Rechtsbereichen transparenter werden.

Wolfgang Huesgen, Björn Noll

### Fachgruppe Gefahrgut

Die Fachgruppe Gefahrgut wurde im Herbst 2006 gegründet. Das aus 25 Personen bestehende Gremium befasst sich unter anderem mit neuen Vorschriften im Gefahrgutbereich. Der Erfahrungsaustausch, auch mit anderen VDSI-Gremien, nimmt einen großen Stellenwert ein. VDSI-Mitglieder, die mehr zu der Arbeit der Fachgruppe erfahren möchten, können sich an den Fachgruppenleiter Wolfgang Huesgen (E-Mail: [wolfgang.huesgen@t-online.de](mailto:wolfgang.huesgen@t-online.de)) wenden.

